

Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 29.05.2017 in der Fassung vom 09.03.2020

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Evangelische Hochschule Darmstadt entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation und Zulassung als GasthörerIn oder -hörer sowie über das Teilzeitstudium, die Rückmeldung und von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation.
- (2) Die Evangelische Hochschule Darmstadt bestimmt die Form der Anträge nach Abs. 1; sie kann für die Einreichung der Anträge, für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie die Rückmeldung Fristen festsetzen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium an einem Fachbereich kann zugelassen werden, wer
 1. die für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
 2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensorientierung anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.
- (2) Bei der Einschreibung ist die Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung schriftlich zu erklären.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang können die Fachbereiche und Studiengänge durch Satzung oder über die Prüfungsordnung erlassen.

§ 3 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der Evangelischen Hochschule Darmstadt schriftlich oder auf dem vorgegebenen elektronischen Weg einzureichen.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Evangelischen Hochschule Darmstadt folgende Daten anzugeben:
 1. Familienname, frühere Namen,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsdatum,
 4. Ort und Land der Geburt,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift,
 7. Elektronische Anschrift (E-Mail)
 8. Staatsangehörigkeiten,
 9. Angabe über die Religionszugehörigkeit,
 10. gewünschter Studiengang mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses sowie des Fachsemesters, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
 11. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist; gegebenenfalls die Anzahl der absolvierten Semester an einem Studienkolleg in Deutschland,
 12. erforderliche Nachweise über besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang, in den die Immatrikulation beantragt wird, zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,

13. erforderliche Nachweise über vor dem Beginn des Studiums geforderte Praktika, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang, in den die Immatrikulation beantragt wird,
 14. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Nachweis gemäß der DSH-Norm (Deutsches Sprachdiplom für Hochschulabsolventen/innen, Zertifikat des Goethe Instituts C2), dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
 15. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums,
 16. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- oder Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge, bei Hochschulen im Ausland auch den Staat,
 17. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung durch die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Stelle,
 18. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
 19. Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Abs. 2 Nr. 10 oder 17 unrichtig oder unvollständig sind, darf die Evangelische Hochschule Darmstadt im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt für einen Fachbereich in einen entsprechend von der antragstellenden Person gewählten Studiengang und begründet die Mitgliedschaft in der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Einschreibung setzt die von dem betreffenden Fachbereich der Evangelischen Hochschule Darmstadt schriftlich erteilte Zulassung voraus.
- (3) ¹Erfordert ein Studiengang das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Immatrikulation an dieser als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden zwischen den Hochschulen von Amts wegen. ²Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.
- (4) Zur Einschreibung soll der Studienbewerber oder die Studienbewerberin am festgesetzten Tag persönlich erscheinen.
- (5) ¹Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Urschrift oder eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation, erforderlichenfalls in einer beglaubigten oder von einer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigten Übersetzung,
 2. der Zulassungsbescheid der Evangelischen Hochschule Darmstadt,
 3. einen Nachweis über die Entrichtung der Einschreibgebühr und des Semesterbeitrages.
 4. Vorlage der Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
 5. bei Studienortswechsel das Studienbuch mit Abgangsvermerk oder eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
- (6) ¹Die Evangelische Hochschule Darmstadt kann die vorgelegten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt. ²Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines Passes auszuweisen; bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen durch Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung. ³Wird nur der Pass vorgelegt, kann die Hochschule zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.
- (7) ¹Ausländische Studierende oder ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, bei der Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an

der Evangelischen Hochschule Darmstadt studieren wollen, können befristet eingeschrieben werden. ²Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

- (8) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 2. studiengangsspezifische Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen oder vorzulegen hat.
- (9) ¹Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. ²Studierende erhalten eine Bescheinigung über die Einschreibung.

§ 5 Zulassungsentscheidung und Auswahlkriterien

- (1) Der Zulassungsausschuss des zuständigen Fachbereichs entscheidet über die Zulassung.
- (2) ¹Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin schriftlich mitzuteilen. ²In der Mitteilung sind das Datum des Immatrikulationstermins und zu wahrende Fristen anzugeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den grundständigen Studiengängen die Zahl der Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des zuständigen Fachbereichs.
- (4) Im Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogischen-diakonischen Qualifikation können, jeweils aus der Zahl der zu einem Wintersemester zu vergebenden Studienplätze, beginnend mit dem Wintersemester 2019/2020, bis zu drei Bewerberinnen und Bewerber eine Studienplatzzusage für ein Studium am Studienstandort Darmstadt erhalten, die durch die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugewiesen werden und bis zu zwei Bewerberinnen und Bewerber eine Studienplatzzusage für ein Studium am Studienstandort Schwalmstadt-Treysa, die durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugewiesen werden.

§ 6 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach oder aufgrund des § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes nicht vorliegen oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch gemacht hat.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. erforderliche deutsche Sprachkenntnisse nicht nachweist,
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nach § 1 Abs. 2 nicht beachtet,
 3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringt,
 4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
 6. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.

²Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
1. vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über seine/ihre Person oder Vorbildung von dem Bewerber oder der Bewerberin gemacht wurden,
 2. falsche oder gefälschte Unterlagen vorgelegt wurden,

3. die Immatrikulation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
4. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 7 Studienausweis

¹Studierende erhalten einen Studienausweis. ²Der Studienausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, gegebenenfalls durch die Studierendenschaft vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket), Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. ³Er gilt jeweils für das bescheinigte Semester. ⁴Enthält der Studienausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass als Nachweis des Studierendenstatus.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studienausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte.
- (2) ¹Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten. ²Bei der Rückmeldung können die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben, die Vorlage der Nachweise nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 und des Studienausweises verlangt werden.
- (3) Eine nachträgliche Rückmeldung ist nur aus wichtigem Grund - insbesondere Krankheit - mit Genehmigung des/der Präsidenten/Präsidentin zulässig.

§ 10 Beurlaubung

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. ²Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. eine Erkrankung oder Erkrankungen, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), die Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C- Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
 6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 1 für nicht mehr als für insgesamt sechs Semester möglich. ⁴Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. ²Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. ³Abs. 1 Satz 3 sowie § 8 gelten entsprechend. ⁴Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (3) ¹Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. ²Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. ³Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. ⁴Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen

sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

- (4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. ²Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. ³Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Beurlaubung entscheidet der/die Dekan/in.

§ 11 Teilzeitstudium

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende können in grundständigen und konsekutiven Studiengängen auch für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden, wenn und soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und sie aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. ²In grundständigen und konsekutiven Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung dem zwingend entgegenstehen. ³Im Übrigen gilt Satz 1. ⁴Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Mit dem Antrag zum Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach Abs. 1 Satz 1 vorzulegen. ²Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. ³Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386), im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vor. ⁴Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Ein Studium in Teilzeitform nach Abs. 1 kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit, sofern für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen bestehen. ²Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerster gezählt. ³Sofern Prüfungsordnungen Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. ⁴Die Bearbeitungsfristen für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (4) ¹Im Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden. ²Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Anrechnungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt. ³Sofern in dem jeweiligen Semester des Teilzeitstudiums mehr als Hälfte der nach der Prüfungsordnung im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben wurden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.
- (5) Studierende, die in einem weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben sind, können ihr Studium nicht in Teilzeitform absolvieren.

§ 12 Studiengangwechsel

¹Der Wechsel des Studiengangs setzt die Teilnahme an einer Studienberatung voraus. ²Beim Wechsel des Studiengangs gelten §§ 2 bis 6 entsprechend. ³Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist.
- (2) ¹Studierende sind auf eigenen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studiausweis nach § 7 vorzulegen. ³Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ⁴Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie
1. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 2. bei der Rückmeldung den Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge nicht erbringen und die Zahlung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Ausschlussfrist nicht erfolgt ist,
 3. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 4. den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes innerhalb der ersten beiden Fachsemester nicht nachweisen oder
 5. eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.
- (4) Studierenden, die wiederholt oder in besonders schwere Fällen Täuschungen in Prüfungen oder durch Plagiate begehen, können vom weiteren Studium ausgeschlossen werden.
- (5) Für die Exmatrikulation werden die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 59 des Hessischen Hochschulgesetzes verarbeitet und eine Bescheinigung ausgestellt, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht.
- (6) § 59 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Exmatrikulationen gemäß Absatz 3 und 4 werden von dem Präsident oder der Präsidentin nach Anhörung des Dekans oder der Dekanin ausgesprochen.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder -hörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.
- (2) ¹Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der festgesetzten Gasthöregebühr. ²Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. ³Sie gilt jeweils für ein Semester. ⁴Gasthörerinnen oder Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. ⁵Sie sind nicht berechtigt, an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus.
- (4) Näheres regelt die Gasthörerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Verarbeitung von Prüfungsdaten

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Prüfungen werden neben den bereits erhobenen Daten folgende von den Kandidatinnen oder Kandidaten oder den jeweiligen Prüfungsämtern zusätzlich anzugebende Daten verarbeitet:
1. Matrikelnummer,
 2. Bezeichnung und Art der Prüfung sowie Namen der Prüferinnen und Prüfer,
 3. Erfüllung der nach Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen,
 4. Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Anzahl der Fachsemester in Vollzeit- und Teilzeitform,
 6. Art und Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
 7. Datum der Prüfungen,
 8. ggf. erforderlicher Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr und
 9. bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.

- (2) Die Noten, die in einzelnen Prüfungen oder Teilprüfungen erzielt werden, sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls sie bildende Einzelnoten einer Vor-, Zwischen-, Abschluss- sowie Modulprüfung oder studienbegleitender Leistungskontrollen dürfen in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist gemäß § 15 Hessische Immatrikulationsverordnung berechtigt, personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu erheben, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern benötigt. ²Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben und verarbeitet werden, oder wenn es eine gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtung hierfür gibt.
- (2) ¹Der Familien-, Geburts- und den Vorname, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, den Studiengang oder die Studiengänge mit den dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module), die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums, Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen, Beitragsbefreiungen, die Art der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung darf 60 Jahre automatisiert verarbeitet werden. ²Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation oder der Beendigung der Zulassung als Gasthörerin oder -hörer gelöscht. ³Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu löschen.
- (3) ¹Die Hochschule darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. ²Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 3 Abs. 2 enthalten.
- (4) Die Hochschule erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auch bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an der Hochschule beenden, sowie bei den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.

§ 17 Übermittlung personenbezogener Daten an das Hessische Statistische Landesamt

¹Die Evangelische Hochschule übermittelt die nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten und weitere nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gegebenenfalls zu erhebende Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes notwendig ist. ²Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 18 Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Studierendenschaft

¹Die Hochschule kann personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und -hörer und Prüfungskandidatinnen und -kandidaten an die Studierendenschaft übermitteln, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. ³§ 14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 19 Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Bibliothek

Die Hochschule kann zur Abwicklung des Leihverkehrs folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken auch elektronisch übermitteln oder diesen zugänglich machen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum oder Matrikelnummer,
5. Anschrift.

§ 20 Übermittlung von personenbezogenen Daten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

¹Die Hochschule kann personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und -hörer und Prüfungskandidatinnen und -kandidaten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium übermitteln, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ²Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 21 Übermittlung von personenbezogenen Daten an die zuständige Krankenkasse

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 22 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums

- (1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über eingeschriebene Studierende.
- (2) 60 Jahre aufzubewahren sind:
 1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
 2. Unterlagen über Studienzeiten,
 3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie
 4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.
- (3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:
 1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
 2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
 3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
 4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (4) ¹Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Prüfling das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§23 Vorstrafen

Bewerberinnen und Bewerber, die gerichtlich vorbestraft sind, haben die Bestimmungen über die Ausübung des mit dem Studium angestrebten Berufs und gegebenenfalls die Auswirkungen einer Aberkennung der in § 45 Strafgesetzbuch bezeichneten Fähigkeiten zu beachten.

§ 24 Datenschutz

Das hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Einschreibesatzung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 20.03.2006 in der Fassung vom 23.06.2014 außer Kraft.
- (2) Die Regelungen des §5 Abs. 4 gelten bis zur Reakkreditierung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation.

Darmstadt, den 30.05.2017

Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Präsidentin

Die vorstehende Ordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 22.06.2017

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster